

**Wahlordnung zum Kirchengesetz
über Mitarbeitervertretungen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland¹**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011²

(ABl. EKD 2011 S. 2, 33, 304; KABl. 2011 S. 68; ABl. EKD 2011 S. 304)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz/ Ändernde Verordnung	Datum	Fundstellen	Paragrafen	Art der Änderung
1	Verordnung zur Änderung der Zählbezeichnungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in kirchenrechtlichen Bestimmungen	8. Dezember 2017	ABl. EKD 2017 S. 381	§ 15 Abs. 1	geändert
2	Verordnung des Rates der EKD zur 2. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD	9. Oktober 2020	ABl. EKD 2020 S. 218	§ 1 Abs. 1a § 2 Abs. 1b § 4 Abs. 2 Satz 4 § 6 Abs. 1 § 9 Abs. 1b § 9 Abs. 3-5 § 10 Abs. 1 Satz 1 § 15 Abs. 2 Satz 1	eingefügt eingefügt angefügt neu gefasst eingefügt neu gefasst neu gefasst neu gefasst

¹ Redaktioneller Hinweis: Auf Grund der Neufassung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitendenvertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. September 2025 (ABl. EKD 2025 Nr. 17 S. 114) ist die bisherige Fassung mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft getreten.

² Diese Fassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung der Verordnung vom 8. Juni 2004 (ABl. EKD 2004 S. 347),
2. den am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 3. Dezember 2010 mit den dort aufgeführten Änderungen.

Lfd. Nr.	Änderndes Gesetz/ Ändernde Verordnung	Datum	Fundstellen	Paragrafen	Art der Änderung
3	Verordnung des Rates der EKD zur 3. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD	24. Juni 2021	ABl. EKD 2021 S. 160	§ 2 Abs. 1b § 9 Abs. 1b	geändert geändert
4	Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur 4. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD	11. Dezember 2021	ABl. EKD 2022 S. 6	§ 1 Abs. 1a § 1 Abs. 2a	geändert angefügt

Inhaltsübersicht

- § 1 Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes
- § 2 Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes
- § 3 Geschäftsführung des Wahlvorstandes
- § 4 Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren
- § 5 Wahltermin und Wahlausschreiben
- § 6 Wahlvorschläge
- § 7 Gesamtvorschlag und Stimmzettel
- § 8 Durchführung der Wahl
- § 9 Stimmabgabe durch Briefwahl
- § 10 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 11 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 12 Vereinfachte Wahl
- § 13 Wahlunterlagen
- § 14 Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden
- § 15 Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1¹

Durchführung der Wahl, Zusammensetzung des Wahlvorstandes

(1) Die Wahl der Mitarbeitervertretung wird von einem Wahlvorstand vorbereitet und durchgeführt, es sei denn die Mitarbeitervertretung wird im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 gewählt.

(1a) Das vereinfachte Wahlverfahren wird aufgrund der Corona-Pandemie bis zum 30. April 2022 außer Kraft gesetzt, sofern in Dienststellen mehr als 15 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen tätig sind.

(2) ¹Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern. ²Gleichzeitig soll eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern bestellt werden. ³Im Wahlvorstand sollen Frauen und Männer vertreten sein.

¹Mitglied oder Ersatzmitglied kann nur sein, wer nach § 10 MVG.EKD² die Wählbarkeit zur Mitarbeitervertretung besitzt. ²Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen der bestehenden Mitarbeitervertretung der Dienststelle nicht angehören. ³Wird ein Mitglied oder Ersatzmitglied zur Wahl aufgestellt, so scheidet es aus dem Wahlvorstand aus; an seine Stelle

¹ § 1 Abs. 1a eingefügt durch Verordnung des Rates der EKD zur 2. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 9. Oktober 2020; § 1 Abs. 1a geändert und Abs. 2a eingefügt durch Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur 4. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 11. Dezember 2021.

² Nr. 780.

tritt das Ersatzmitglied, das bei der Bildung des Wahlvorstandes die nächst niedrigere Stimmenzahl erhalten hat.

(2a) 1Abweichend von Absatz 2 besteht der Wahlvorstand in Dienststellen mit weniger als 50 Wahlberechtigten aus einer Person, sofern die Wahl nicht als vereinfachte Wahl nach § 12 durchgeführt wird. 2Der Wahlvorstand nach Satz 1 ist berechtigt und verpflichtet, einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin während der Wahlhandlung und zur Stimmentzählung hinzuzuziehen.

(4) Der Wahlvorstand kann zu seiner Unterstützung die Ersatzmitglieder nach Absatz 2 sowie Wahlberechtigte nach § 9 MVG.EKD¹ als Wahlhelfer und Wahlhelferinnen bei der Durchführung der Wahlhandlung heranziehen.

§ 2²

Einleitung des Wahlverfahrens, Bildung und Abberufung des Wahlvorstandes

(1) Der Wahlvorstand wird spätestens drei Monate vor Ablauf der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretung in einer von der amtierenden Mitarbeitervertretung einzuberufenden Mitarbeiterversammlung nach § 31 MVG.EKD¹ durch Zuruf und offene Abstimmung bestimmt, sofern nicht mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten eine geheime Abstimmung beantragt.

(1a) 1Besteht keine Mitarbeitervertretung oder ist die Frist des Absatzes 1 versäumt, so beruft die Dienststellenleitung die Mitarbeiterversammlung ein. 2Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.

(1b) 1Kann aufgrund der bestehenden Corona-Pandemie bis zum 30. April 2022 keine Mitarbeiterversammlung durchgeführt werden, wird der Wahlvorstand durch die amtierende Mitarbeitervertretung bestimmt. 2Besteht keine Mitarbeitervertretung, wird der Wahlvorstand von der Dienststellenleitung im Einvernehmen mit dem Gesamtausschuss der Gliedkirche bzw. des gliedkirchlichen Diakonischen Werks bestimmt.

(2) 1In den Fällen der Neu- oder Nachwahl der Mitarbeitervertretung vor Ablauf der Amtszeit nach § 16 Absatz 1 und 3 MVG.EKD¹ ist unverzüglich nach § 16 Absatz 2 Satz 2 MVG.EKD¹ von dem bisherigen Wahlvorstand oder der Gesamtmitarbeitervertretung eine Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. 2Für die Bestimmung der Leitung der Mitarbeiterversammlung gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für die Abberufung von Mitgliedern des Wahlvorstandes gilt § 17 MVG.EKD¹ entsprechend.

¹ Nr. 780.

² § 2 Abs. 1b eingefügt durch Verordnung des Rates der EKD zur 2. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 9. Oktober 2020, § 2 Abs. 1b geändert durch Verordnung des Rates der EKD zur 3. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 24. Juni 2021.

§ 3

Geschäftsführung des Wahlvorstandes

(1) ¹Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie den Schriftführer oder die Schriftführerin. ²Hierzu beruft das älteste Mitglied den Wahlvorstand binnen sieben Tagen nach seiner Wahl ein.

(2) ¹Der Wahlvorstand trifft seine Entscheidungen durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. ²Bei Verhinderung eines Wahlvorstandsmitgliedes ist das Ersatzmitglied mit der nächst niedrigeren Zahl der Stimmen hinzuzuziehen. ³§ 26 Absatz 2 Sätze 2 und 3 und Absatz 3 MVG.EKD ¹sind entsprechend anzuwenden. ⁴Über alle Sitzungen des Wahlvorstandes und die im Folgenden bestimmten Handlungen sind Niederschriften zu erstellen, die von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen sind.

§ 4²

Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren

(1) ¹Der Wahlvorstand erstellt für die Wahl je eine Liste der nach § 9 MVG.EKD¹ Wahlberechtigten und der nach § 10 MVG.EKD¹ Wählbaren. ²Beide Listen sind mindestens vier Wochen vor der Wahl in der Dienststelle zur Einsicht auszuhängen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. ³Beide Listen sind vom Wahlvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung zu aktualisieren, wenn sich nach Aushang oder sonstiger Bekanntgabe Änderungen ergeben.

(2) ¹Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Dienststellenleitung können bis zum Beginn der Wahlhandlung gegen die Eintragung oder Nichteintragung von Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen schriftlich und begründet Einspruch einlegen. ²Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung über den Einspruch und teilt seine Entscheidung schriftlich mit. ³Die Entscheidung ist abschließend. ⁴Wird die Wahl als Briefwahl durchgeführt, beginnt die Wahlhandlung mit dem Versand der Briefwahlunterlagen.

(3) Die Dienststellenleitung und andere kirchliche Stellen haben bei der Aufstellung der in Absatz 1 genannten Listen Amtshilfe zu leisten.

§ 5

Wahltermin und Wahlausschreiben

(1) ¹Der Wahlvorstand setzt den Termin für die Wahl der Mitarbeitervertretung fest. ²Der Termin darf nicht später als drei Monate nach der Bildung des Wahlvorstandes liegen.

¹ Nr. 780.

² § 4 Abs. 2 Satz 4 angefügt durch Verordnung des Rates der EKD zur 2. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 9. Oktober 2020.

3Der Wahlvorstand erlässt spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag ein Wahlausschreiben, das in der Dienststelle zur Einsicht ausgehängt oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben wird. 4Auswärtig beschäftigte und andere Wahlberechtigte, die nicht zum Zeitpunkt der Wahlhandlung in der Dienststelle beschäftigt sind, erhalten das Wahlausschreiben durch Zusendung.

(2) Das Wahlausschreiben muss Angaben erhalten über

- a) Ort und Tag seines Erlasses,
- b) Ort, Tag und Zeit der Wahl,
- c) Ort und Zeit des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe der in § 4 Absatz 1 genannten Listen zur Einsichtnahme,
- d) den Hinweis, dass Einsprüche gegen die Listen bis zum Beginn der Wahlhandlung schriftlich und begründet beim Wahlvorstand eingelegt werden können,
- e) die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung,
- f) die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 6,
- g) die Voraussetzungen und das Verfahren für die Briefwahl nach § 9.

(3) In dem Wahlausschreiben ist besonders auf § 12 MVG.EKD¹ hinzuweisen sowie auf das Erfordernis, dass mehr Namen vorgeschlagen werden sollen als Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind.

§ 6²

Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können binnen drei Wochen nach Aushang oder der sonstigen Bekanntgabe des Wahlausschreibens einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen, der von mindestens drei Wahlberechtigten in Textform eingereicht werden muss; abweichend hiervon ist in Dienststellen und Einrichtungen mit weniger als 50 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die Unterschrift eines oder einer Wahlberechtigten ausreichend.

(2) 1Der Wahlvorstand prüft unverzüglich die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge und die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. 2Er überzeugt sich, dass die Vorgeschlagenen mit ihrer Nominierung einverstanden sind. 3Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist behoben werden.

(3) Der Wahlvorstand wird entsprechend § 12 MVG.EKD¹ auf die angemessene Berücksichtigung von Frauen und Männern achten.

¹ Nr. 780.

² § 6 Abs. 1 neu gefasst durch Verordnung des Rates der EKD zur 2. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 9. Oktober 2020.

§ 7

Gesamtvorschlag und Stimmzettel

- (1) ¹Der Wahlvorstand stellt alle gültigen Wahlvorschläge zu einem Gesamtvorschlag zusammen und führt darin die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge auf. ²Art und Ort der Tätigkeit der Wahlbewerber sind anzugeben.
- (2) Der Gesamtvorschlag ist den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch Aushang oder in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) ¹Die Stimmzettel sind dem Gesamtvorschlag nach Absatz 1 entsprechend zu gliedern. ²Sie müssen in Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung identisch sein und die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung muss darauf angegeben werden.

§ 8

Durchführung der Wahl

- (1) ¹Die Wahl findet in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes statt. ²Diese führen die Liste der Wahlberechtigten und vermerken darin die Stimmabgabe. ³Vor Beginn der Stimmabgabe hat der Wahlvorstand festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind, sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten.
- (2) ¹Das Wahlrecht wird durch Abgabe des Stimmzettels ausgeübt, der zusammengefoldet in die verschlossene Wahlurne eingeworfen wird. ²Es können auch Wahlumschläge für die Wahlzettel ausgegeben werden. ³Vor der Ausgabe des Stimmzettels ist festzustellen, ob der Wähler wahlberechtigt ist.
- (3) ¹In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. ²In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder nach § 1 Absatz 2 zur Durchführung der Wahl heranziehen. ³In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. ⁴Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelfer und Wahlhelferinnen hinzuziehen.
- (4) ¹Auf dem Stimmzettel dürfen höchstens soviel Namen angekreuzt werden, wie Mitglieder in die Mitarbeitervertretung zu wählen sind. ²Es darf für die Vorgeschlagenen nur jeweils eine Stimme abgegeben werden.
- (5) ¹Die unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel ist zu gewährleisten. ²Wahlberechtigte können sich zur Stimmabgabe einer Person ihres Vertrauens bedienen, wenn sie infolge einer Behinderung hierbei beeinträchtigt sind. ³Wahlbewerber oder Wahlbewerberinnen, Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Wahlvorstands sowie Wahlhelfer und Wahlhelferinnen dürfen nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden.

§ 9¹**Stimmabgabe durch Briefwahl**

(1) Wahlberechtigte, die im Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(1a) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass Wahlberechtigten, die im Zeitpunkt der Wahl räumlich weit vom Wahlort entfernt tätig sind oder aufgrund der Eigenart ihres Beschäftigungsverhältnisses nicht am Wahlort anwesend sein können, die Briefwahlunterlagen zur Verfügung gestellt werden, ohne dass es eines Verlangens der Wahlberechtigten bedarf.

(1b) ¹Der Wahlvorstand kann während der bestehenden Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Einschränkungen bis zum 30. April 2022 bestimmen, ob und inwieweit eine Briefwahl durchgeführt wird. ²Dabei kann der Wahlvorstand entscheiden, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl durchgeführt wird.

(2) ¹Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand auf Antrag

- a) den Stimmzettel,
- b) einen neutralen Wahlumschlag und
- c) soweit notwendig einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk »Schriftliche Stimmabgabe« trägt, auszuhändigen oder zu übersenden.

²Der Antrag muss dem Wahlvorstand einen Tag vor der Wahl vorliegen. ³Wer den Antrag für einen anderen Wahlberechtigten stellt, muss nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

⁴Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum Abschluss der Stimmabgabe beim Wahlvorstand eingegangen sind.

(4) ¹Der Wahlvorstand sammelt die eingehenden Wahlbriefe und bewahrt sie bis zum Abschluss der Stimmabgabe gesondert auf. ²Er vermerkt die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten, in der auch die Aushändigung des Wahlbriefes zu vermerken ist. ³Nach Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlvorstand alle bis dahin vorliegenden Wahlbriefumschläge, entnimmt ihnen die Wahlumschläge und legt diese in die Wahlurne.

(5) ¹Ein Wahlbrief ist ungültig, wenn er erst nach Abschluss der Stimmabgabe eingegangen ist. ²Ein ungültiger Wahlbrief ist ungeöffnet samt seinem Inhalt auszusondern und zu den Wahlunterlagen zu nehmen.

¹ § 9 Abs. 1b eingefügt sowie Abs. 3-5 neu gefasst durch Verordnung des Rates der EKD zur 2. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 9. Oktober 2020; § 9 Abs. 1b geändert durch Verordnung des Rates der EKD zur 3. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 24. Juni 2021.

§ 10¹**Feststellung des Wahlergebnisses**

- (1) ¹Nach Abschluss der Stimmabgabe stellt der Wahlvorstand unverzüglich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Vorgeschlagenen entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. ²Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. ³Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.
- (2) ¹Sind nach § 8 Absatz 3 mehrere Stimmbezirke eingerichtet, so stellt der Wahlvorstand erst nach Abschluss der Wahlhandlung in allen Stimmbezirken das Gesamtergebnis fest. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Als Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterin sind die Vorgeschlagenen gewählt, auf welche die meisten Stimmen entfallen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) ¹Ersatzmitglieder sind die Vorgeschlagenen, auf welche die in der Reihenfolge nächst niedrigere Zahl der Stimmen entfällt oder die bei der Feststellung der gewählten Mitglieder der Mitarbeitervertretung durch Los ausgeschieden sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Ungültig sind Stimmzettel,
- a) die bei der Verwendung von Wahlumschlägen nicht in einem Wahlumschlag abgegeben worden sind,
 - b) die nicht vom Wahlvorstand ausgegeben worden sind,
 - c) auf denen mehr Namen als nach § 8 Absatz 4 zulässig angekreuzt worden sind, auf denen Vorgeschlagene mehr als eine Stimme erhalten haben oder aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - d) die einen Zusatz enthalten.

§ 11**Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

¹Der Wahlvorstand gibt das Wahlergebnis unverzüglich der Dienststellenleitung und den Wahlberechtigten in geeigneter Weise bekannt und benachrichtigt die Gewählten schriftlich. ²Die Wahl gilt als angenommen, sofern sie nicht binnen einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlvorstand gegenüber schriftlich abgelehnt wird. ³Wird die Wahl abgelehnt, tritt an die Stelle des oder der Gewählten der oder die Vorgeschlagene mit der nächst niedrigeren Stimmenzahl.

¹ § 10 Abs. 1 Satz 1 neu gefasst durch Verordnung des Rates der EKD zur 2. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 9. Oktober 2020.

§ 12**Vereinfachte Wahl**

(1) 1In Dienststellen mit in der Regel nicht mehr als 100 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung in einem vereinfachten Wahlverfahren gewählt, es sei denn ein Beschluss gemäß Absatz 3 wird gefasst. 2Die Wahl erfolgt in einer Versammlung der Wahlberechtigten, für die Einberufung gilt § 2 entsprechend. 3Die Einberufung muss schriftlich oder durch Aushang erfolgen und die Namen der Wahlberechtigten und der Wählbaren enthalten sowie die Anzahl der zu wählenden Mitglieder der Mitarbeitervertretung. 4Es ist darauf hinzuweisen, dass Wahlvorschläge schon vor der Versammlung vorbereitet und dann in ihr eingebracht werden können.

(2) 1Die Versammlung wählt durch Zuruf aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter oder eine Versammlungsleiterin, welcher oder welche die Aufgaben des Wahlvorstandes übernimmt. 2Er oder sie erläutert die Voraussetzungen und die Form des vereinfachten Wahlverfahrens. 3Danach fordert der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung auf, durch Zuruf oder schriftlich Wahlvorschläge abzugeben. 4§ 1 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. 5Über die Wahlvorschläge wird in geheimer Wahl abgestimmt. 6Für die Wahl gelten die allgemeinen Grundsätze über die Durchführung von Wahlen nach § 8 entsprechend. 7Eine Briefwahl findet nicht statt. 8Für die Stimmauszählung hat der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin aus der Versammlung hinzuziehen, § 1 Absatz 3 gilt entsprechend. 9Für die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(3) 1In Dienststellen mit mehr als 15 wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen kann die Versammlung beschließen, dass das vereinfachte Wahlverfahren nicht stattfindet. 2In diesem Fall wählt die Versammlung einen Wahlvorstand, der die Wahl in nicht vereinfachter Weise vorbereitet und durchführt.

§ 13**Wahlunterlagen**

Sämtliche Wahlunterlagen, insbesondere Niederschriften, Listen der Wahlberechtigten und der Wählbaren, Wahlausschreiben, Wahlvorschläge, Stimmzettel, sind von der Mitarbeitervertretung fünf Jahre lang aufzubewahren.

§ 14**Wahl der Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden**

(1) Sofern die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden nach § 49 MVG.EKD¹ zu wählen ist, erfolgt die Wahl unter Leitung des Wahlvorstandes in einem

¹ Nr. 780.

gesonderten Wahlgang, soweit die Wahl zeitlich im Zusammenhang mit dem allgemeinen Wahltermin fällt.

- (2) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen.
- (3) Von den Wahlberechtigten können jeweils soviel Stimmen abgegeben werden, wie Personen in die Vertretung der Jugendlichen und der Auszubildenden zu wählen sind.
- (4) Im Übrigen gelten für das Wahlverfahren die Bestimmungen dieser Wahlordnung sinngemäß.

§ 15¹

Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

- (1) Wahlberechtigt sind alle in der Dienststelle, für die die Mitarbeitervertretung gewählt wird, beschäftigten schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Personen, die gemäß § 151 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch mit schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind.
- (1a) Wahlvorschläge können von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen abgegeben werden, die berechtigt sind, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu wählen.
- (2) ¹Die Wahl der Vertrauensperson wird im Briefwahlverfahren durchgeführt. ²Anstelle des Aushangs oder der sonstigen Bekanntgabe werden die Wahllisten den wahlberechtigten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen vom Wahlvorstand übersandt. ³Im Übrigen gelten für die Wahl der Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die Vorschriften über die Wahl der Mitarbeitervertretung entsprechend. ⁴Gemäß § 50 Absatz 4 MVG.EKD² sind auch nicht schwerbehinderte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wählbar.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 1993 in Kraft.³
- (2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen bei den Dienststellen der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. Juli 1993 außer Kraft.

¹ § 15 Abs. 1 geändert durch Verordnung zur Änderung der Zählbezeichnungen des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in kirchenrechtlichen Bestimmungen vom 8. Dezember 2017; § 15 Abs. 2 Satz 1 neu gefasst durch Verordnung des Rates der EKD zur 2. Änderung der Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der EKD vom 9. Oktober 2020.

² Nr. 780.

³ Redaktioneller Hinweis: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten in der ursprünglichen Fassung.

